OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605959/2/BMa/TO

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.02.2023, GZ: BHGM/922070088554/22, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 04.01.2023 als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der behördliche Zurückweisungsbescheid wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. Verfahrensgang und relevanter Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.01.2023 wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Last gelegt und über ihn eine Geldstrafe von insgesamt 450 Euro verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde angeführt, dass innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung Einspruch gegen diese erhoben werden könne.

Die Strafverfügung wurde dem Bf – wie aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis ersichtlich – nachweislich am 10.01.2023 durch Hinterlegung zugestellt und ist somit mit Ablauf des 24.01.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat am 28.01.2023 per E-Mail Einspruch erhoben, welcher am 17.02.2023 von der belangten Behörde zurückgewiesen wurde. Der gegenständliche Zurückweisungsbescheid wurde dem Bf am 23.02.2023 durch Hinterlegung zugestellt. Die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels endete – wie im angefochtenen Bescheid ausdrücklich angeführt – vier Wochen nach dessen Zustellung und somit am 23.03.2023.

1.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid wurde vom Bf am 05.03.2023 eine Eingabe per E-Mail eingebracht. Weil sich aus dieser keine sachbezogenen Beschwerdegründe ergeben haben und zudem auch nicht ersichtlich war, ob damit eine Beschwerde erhoben werden sollte, wurde dem Bf mit Schreiben vom 05.04.2023 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt.
Mit E-Mail vom 14.04.2023 brachte der Bf eine Stellungnahme ein und führt darin im Wesentlichen an, dass es für ihn aus beruflichen Gründen sehr schwierig gewesen sei, die hinterlegten Sendungen rechtzeitig abzuholen. Er übernachte am Campus und fahre erst am Freitag am Nachmittag nach Hause. Dazu hat der Bf eine Lohnabrechnung, in der die Arbeitsstunden verzeichnet sind, vorgelegt auf der er handschriftlich vermerkt hat, dass er ab 16.01.2023 bis 20.01.2023 und von 23.01.2023 bis 26.01.2023 sowie am 30.01.2023 und 31.01.2023 im Arbeitseinsatz war und aus diesem Grund die Postsendung nicht beheben konnte. Von 09.01.2023 bis 12.01.2023 sind ebenfalls Arbeitsstunden angeführt. Dazu hat der Bf aber keine Angaben gemacht, insbesondere hat er nicht behauptet, in dieser Zeit arbeitsbedingt ortsabwesend gewesen zu sein.

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich – gemäß § 13 Abs. 1 AVG jedoch nicht telefonisch – erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung einen Bescheid erlassen, mit dem der Einspruch zurückgewiesen wurde.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst entscheiden (vgl. VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

3.2. § 13 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) bestimmt, dass „das Dokument“ dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen ist. Abgabestelle im Sinne der zitierten Norm ist § 2 Z 4 leg cit zufolge „die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers“.

§ 17 Abs. 1 ZuStG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZuStG).
§ 17 Abs. 3 Satz 3 leg cit zufolge gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Dies jedoch nur dann, wenn sich ergibt, dass der

Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

3.3. Im gegenständlichen Fall ist dem im Verwaltungsakt befindlichen Rückschein zu entnehmen, dass versucht wurde, die in Rede stehende Strafverfügung am Wohnsitz des Bf – und damit an einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes – zuzustellen. Da das Schreiben dem Bf als Empfänger im Sinne des Zustellgesetzes nicht ausgehändigt werden konnte, wurde vom Zusteller gemäß § 17 Abs. 2 ZustG eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen und als Beginn der Abholfrist der 10.01.2023 benannt.

Mit der Hinterlegung des Schriftstückes tritt die Rechtsfolge des § 17 Abs. 3 ZuStG ein. Die Strafverfügung gilt daher als am 10.01.2023 zugestellt und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt bemessen und endete demnach am 24.01.2023.
Vom Bf wurde nicht vorgebracht, er sei arbeitsbedingt von 10.01.2023 bis 12.01.2023 ortsabwesend gewesen. Am Freitag den 13.01.2023 wurde sogar keine Arbeitszeit auf seiner Lohnabrechnung verzeichnet, sodass der Bf an diesem Tag offensichtlich nicht arbeitsbedingt ortsabwesend sein konnte.
Dem Bf, der sich nach seinen eigenen Angaben erst ab 16.01.2023 zur Ausbildung am Campus seines Dienstgebers aufgehalten und dort übernachtet hat, wäre es daher möglich gewesen, bereits am ersten Tag der Hinterlegung der Sendung von dieser Kenntnis zu erlangen und diese zu beheben, bevor er seine Ausbildung am Campus seines Dienstgebers am 16.01.2023 begonnen hat.
Das Vorbringen des Bf, wonach er berufliche Abwesenheit von der Wohnung ins Treffen führt, die es ihm unmöglich gemacht haben soll, die hinterlegte Sendung zu beheben, geht daher ins Leere.

Der vom Bf am 28.01.2023 per E-Mail eingebrachte Einspruch war daher verspätet.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann